

Jack Russell Terrier Verein e.V.

angeschlossen dem JRTC of GB



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Jack Russell Terrier Verein e.V.**

Er hat seinen Sitz in Großburgwedel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover Land am 13.01.1992 eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied der International Working Terrier Föderation. Er betreibt die Zucht des psychisch und physisch gesunden Gebrauchs-Jack Russell Terriers, um waidgerechtes Jagen in Deutschland zu fördern. Dabei wird der Zuchtstandard des Jack Russell Terrier Club of Great Britain von 1975 zu Grunde gelegt. Der Verein wurde gegründet, um die Verbreitung, Leistungserhaltung und -verbesserung als brauchbaren Jagdgefährten und charakterlich gefestigten Familienhund zu erhalten. Sein Zweck ist die Reinzucht der Rasse Jack Russell Terrier.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Finanzen: Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch Mitgliedsbeiträge und vereinsintern erhobene Gebühren, welche in der Gebührenordnung geregelt sind, sowie aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten, sowie Aufwendungen für Sachmittel. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§3 Mittel zum Zweck

1. Als Mittel zur Durchführung dienen insbesondere:
Erstellung von Zuchttrichtlinien in Form einer Zuchtordnung nach dem Standard des Jack Russell Terrier Club of Great Britain,
2. Förderung des allgemeinen Interesse am Jack Russell Terrier,
3. Führung und Herausgabe eines Stamm- und Zuchtbuches, sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes,
4. Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung und Schulung der Zuchtrichter/Leistungsrichter, sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Prüfungen,
5. Unterstützung der Züchter durch geeignetes Zuchtmaterial und Zuchtberatung durch erfahrene Zuchtwarte,
6. Errichtung einer Geschäftsstelle,
7. Veranstaltung von Lehrgängen, Prüfungen (insbes. Jagdprüfungen), Zuchtschauen und Rennveranstaltungen,
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
9. Bekämpfung des Hundehandels.
10. der Erlass folgender Ordnungen: Ehrenratsordnung, Zuchtordnung, Prüfungsordnung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung.

§4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

- 2.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Zuchtwart. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Stellvertretende/r Zuchtwart/in
 - b) Zuchtbuchamt
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Pressewart/in
 - f) Webmaster
- 2.2. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.
- 2.3. Die Vorstandsmitglieder haben Vorbildfunktion. Die Posten müssen von Personen bekleidet werden, die über ausreichende Erfahrung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Amtes verfügen. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Bei Bedarf können einem Vorstandsmitglied mehrere Funktionen übertragen werden. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter vom Vorstand ernannt.
3. der Ehrenrat,

§6 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
4. Eine erneute Aufnahme in den Verein kann nur bei Personen erfolgen, die zuvor nicht wie in § 9 Absatz 3.3. beschrieben verstoßen haben oder auf Grund dieser ausgeschlossen wurden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit geleisteter Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu senden.

§ 9 Ausschluss, Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Hundehändler und deren Angehörige.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Beitrag bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 3.1. Beim Tode des Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
 - 3.2. Der freiwillige Austritt kann zum Quartalsende erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle. Eine Beitragserstattung ist nicht möglich.
 - 3.3. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen bei:
 - vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung,
 - bei einem die Zucht schädigendem Verhalten,
 - bei Verstößen gegen die Zucht-, Prüfungsordnung und gegen Zuchtschaubedingungen,
 - unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten,
 - Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
 - Zucht der gleichen Rasse (JRT/PRT) in einem weiteren zuchtbuchführenden Verband. Dies gilt ebenso bei Zucht der gleichen Rasse von Personen, die mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils zum 01. Januar jeden Kalenderjahres fällig.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 11 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 12 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob über nachträglich gestellte Anträge Beschluss gefasst werden kann. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der Zucht- und Prüfungsordnung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmrecht haben nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung muss schriftlich erklärt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Der schriftliche Antrag ist an alle Vorstandsmitglieder zu senden.

IV. Abschnitt: Wahlen

§15 Wahlen

Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand wird für eine Periode von 2 Jahren gewählt. Bei Neuwahlen erfolgt eine Wahl für 2 Jahre.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ein Neuer wird gewählt.

V. Abschnitt: Ehrenrat

§16 Ehrenrat

Zum Ausgleich von Streitigkeiten aus der Anwendung der Satzung, Zucht- und Prüfungsordnung, sowie aller anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, ist der Ehrenrat zu berufen. Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

VI. Abschnitt: Auflösung

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Fusion des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der gesamten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam zur Liquidation berufen. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung dem "Deutschen Tierschutzbund" zu. Eine Auszahlung des Vermögens oder Teile davon an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des

Jack Russell Terrier Vereins e.V. am: 06.10.1991 beschlossen.

Satzungsänderung am: 04.12.1994

Satzungsänderung am: 17.05.2003

Satzungsänderung am: 17.03.2007

Satzungsänderung am: 04.04.2009

Satzungsänderung am: 04.02.2012

Satzungsänderung am: 03.03.2013

Satzungsänderung am: 16.03.2014

Satzungsänderung am: 22.02.2015